



Geschäftsordnung der Hockeyabteilung des TV Jahn Dinslaken – Hiesfeld e.V.

§ 1

Die Hockeyabteilung ist eine Abteilung des Turnvereins Jahn Dinslaken - Hiesfeld e.V. Sie unterliegt der Vereinssatzung in der gültigen Fassung, die durch diese Ordnung ergänzt wird. Die Hockeyabteilung betreibt den Hockeysport innerhalb des Vereins.

Die Hockeyabteilung ist gemeinnützig im Sinne von § 2 der Vereinssatzung. Die Hockeyabteilung ist Mitglied des Westdeutschen Hockeyverbandes e.V.

§ 2

Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr.

§ 3

Die Hockeyabteilung hat als ordentliche Mitglieder

- a) erwachsene, natürliche Personen (vollendetes 18. Lebensjahr)
- b) jugendliche, natürliche Personen (14 – < 18 Jahre)
- c) Kinder, natürliche Personen (< 14 Jahre)

Mitglieder der Hockeyabteilung müssen Mitglieder des TV Jahn Dinslaken - Hiesfeld e.V. sein. Über die Aufnahme in die Hockeyabteilung entscheidet der Abteilungsausschuss der Hockeyabteilung.

§ 4

Die Regelung des Vereinsbeitrages erfolgt durch den Gesamtverein gemäß § 18 der Vereinssatzung.

Darüber hinaus kann die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung der Hockeyabteilung Sonderbeiträge für die Abteilungsmitglieder beschließen. Alles Weitere regelt § 18.2 der Vereinssatzung.



§ 5

Der Austritt aus der Hockeyabteilung muss in schriftlicher Form mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalendervierteljahres beim Abteilungsausschuss vorliegen.

Über Ausnahmen aus zwingenden Gründen entscheidet der Abteilungsausschuss.

§ 6

Der Abteilungsausschuss der Hockeyabteilung nimmt die Geschäfte der Abteilung wahr.

Ihm gehören an:

1. der Abteilungsleiter als Vorsitzender
2. der Vertreter des Abteilungsleiters
3. der Schriftführer
4. der Kassenwart
5. der Jugendwart

Die Mitglieder des Abteilungsausschusses müssen Mitglieder der Abteilung sein.

Der Abteilungsausschuss ist berechtigt, weitere Mitglieder zur Erledigung besonderer Aufgaben heranzuziehen.

Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden jedes Jahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der Abteilung von den erwachsenen Mitgliedern der Abteilung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Der Vorsitzende / Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dieses tun, wenn es auf Antrag der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Antrag muss von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden.

Die Wahl erfolgt in gesonderten Wahlgängen.

Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied des Abteilungsausschusses aus, so ist der Abteilungsausschuss berechtigt, durch Beschluss ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmen. Scheidet der Abteilungsleiter aus, so hat eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung binnen zwei Monaten zu erfolgen.



§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Hockeyabteilung findet alljährlich mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des TV Jahn Dinslaken – Hiesfeld e.V. statt. Diese muss gemäß § 5.2.1.1 der Vereinssatzung bis zum 30.04. eines Jahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom Vertreter des Abteilungsleiters mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung durch Mitteilung auf der Homepage der Abteilung und Veröffentlichung per e-mail an die Mitglieder einzuberufen.

Die Tagesordnung muss umfassen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die ordentliche Mitgliederversammlung des Vorjahres
2. Bericht des Abteilungsleiters
3. Bericht des Jugendwartes
4. Bericht des Kassenwartes
5. Entlastung des Abteilungsausschusses
6. Neuwahl des Abteilungsausschusses
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Verschiedenes

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die erwachsenen Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, Anträge auf solche Änderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.

Ein Beschluss zur Auflösung der Abteilung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.



Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Abteilungsausschuss dies beschließt oder mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Für die Einberufung und Leitung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 7 entsprechend. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8

Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben per e-mail und Veröffentlichung auf der Homepage der Abteilung.

§ 9

Diese Ordnung tritt am 19.02.2013 in Kraft.

Volker Kossol

Renee Gabrielse

Klaus Kirsch

Dr. Jan-Erik Becker

Patrick Hegemann